

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/641/2026		
Ausbau von Wirtschaftswegen im Rahmen der ZILE-Förderung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Entwicklung	09.06.2026	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	11.06.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat	16.06.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Beratung über die Beantragung von Fördermitteln zum ländlichen Wegebau im Rahmen der geplanten Richtlinie des Landes Niedersachsen sowie über mögliche Anträge nach der ZILE-Richtlinie zum Stichtag 31.07.2026

Das Land Niedersachsen plant derzeit eine neue Richtlinie zur Förderung des ländlichen Wegebbaus, die sich insbesondere an Gemeinden und Gemeindeverbände richten soll. Nach Auskunft des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems befindet sich die Richtlinie derzeit in der Verbandsbeteiligung; eine Veröffentlichung wird voraussichtlich im Mai erwartet.

Nach den bislang bekannten Eckpunkten sollen Ersatz und Ausbau ländlicher Wege förderfähig sein. Die Förderhöhe soll je nach Steuereinnahmekraft der Gemeinden zwischen 50% und 75% liegen. Die Antragstellung soll ausschließlich online möglich sein; für das Jahr 2026 ist voraussichtlich ein einmaliger Stichtag zum 31.07.2026 vorgesehen, ab 2027 dann jährlich zum 30.04.2027.

Im Zusammenhang mit der bestehenden ZILE-Richtlinie ist zudem eine Änderung zum nächsten regulären Stichtag am 30.09.2026 angekündigt. Neben redaktionellen Anpassungen ist insbesondere die Verlängerung des erhöhten Fördersatzes für finanzschwache Kommunen von 80% statt 65% bis zum 31.12.2030 vorgesehen.

In der Gemeinde Neuenkirchen wurden im Jahr 2019 die Schwieteringstraße sowie die Straße Sönkenort mit Mitteln aus der ZILE-Richtlinie saniert. Zum Stichtag 09/2019 hatte die Gemeinde Neuenkirchen außerdem die Straße Fürstenauer Damm und die Straße Vorm Esch zur Förderung beantragt. Beide Anträge wurden damals mangels verfügbarer Finanzmittel durch das ArL abgelehnt.

Für das Jahr 2026 sind im Haushalt der Gemeinde Neuenkirchen bereits 150.000,00 Euro für Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus eingeplant.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat darüber zu beraten, ob und gegebenenfalls welche Gemeindestraße zum nächsten Stichtag am 31.07.2026 zur Förderung beantragt werden soll. Dabei ist sowohl die neue Fördermöglichkeit zum ländlichen Wegebau als auch die weitere Entwicklung der ZILE-Richtlinie zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, für eine Antragstellung zum Stichtag 31.07.2026 für die Straße _____ einen Förderantrag bei der ArL einzureichen.

Im Falle eines positiven Förderbescheides werden die notwendigen Finanzmittel zur Umsetzung der Maßnahme über den Haushaltsansatz für das Jahr 2026 hinaus überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan der Gemeinde Neuenkirchen sind für das Jahr 2026 insgesamt **150.000,00 Euro** für Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus eingeplant. Die tatsächliche Haushaltsbelastung hängt von der später ausgewählten Maßnahme, dem Förderbescheid sowie der jeweils geltenden Förderquote ab.